



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Abfallreglement

4. Dezember 2017

Die Einwohnergemeinde Signau

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
 - a) Die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b) Kleine Mengen von Sonderabfällen (Art 13 Abs. 2 AbfG),
 - c) Die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d) Die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e) Die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
 - a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2

Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Fachkommission (Fachstelle).

Information

Art. 3

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.
- ³ Abfälle dürfen weder ganz noch zerkleinert der Kanalisation übergeben werden.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Hauskehricht, wie Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung
- b) In ihrer Zusammensetzung des Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- c) Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

d) Die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Artikel 7).

Benützungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf, erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Grüngut) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie, Gewerbe, und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde bietet die Gelegenheit für das Entsorgen von:

- Altöl
- Altpapier
- Altglas
- Altmittel
- Aluminium
- kompostierbare Abfälle
- Textilien
- Weissblech

² Die Gemeinde behält sich vor, nach Bedarf weitere Materialien gesondert zu sammeln.

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Grüngut

Art. 8

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle können nach Möglichkeit vom Inhaber selber kompostiert werden.

² Die Gemeinde betreibt einen öffentlichen Grüngutsammelplatz für biogene Abfälle, sie erhebt dafür Gebühren.

³ Folgende Abfälle können abgegeben werden:

Schnittholz, Laub, Rasen- und Wiesenschnittgut, Jät, Blumen- und Gemüsestauden, Fallobst, Kleintiermist (kein Katzen- und Hundekot), Schnittblumen, Topfpflanzen, Rinde, Hobelspäne und Sägemehl von unbehandeltem Holz, Rüstabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und ähnliches Material.

⁴ Die Organisation und die Gebührenerhebung regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

⁵ Die Grüngutgebühr darf, je nach Gebührensystem, im Maximum 40 Rappen pro Kilo bzw. eine Jahrespauschalgebühr von Fr. 400.00 betragen (Gebührenrahmen).

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Die Gegenstände sind so bereitzustellen, dass für die mit der Abfuhr betrauten Personen keine Verletzungsgefahr besteht.

Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken oder mit der richtigen Marke versehenen in den öffentlichen Sammelcontainern bereitzustellen.

² Die öffentlichen Sammelcontainer werden einmal wöchentlich in den Dörfern Signau und Schüpbach geleert. In den Aussenbezirken nach Bedarf.

³ Die Fachstelle bestimmt die Standorte der öffentlichen Sammelcontainer. Sie überprüft periodisch die Standorte nach ihrem Bedarf.

b. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle

² Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

a. Begriff

Art. 12

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können.

- a) Metallisches Altmaterial;
- b) Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13

¹ Das Sperrgut wird wöchentlich mit der Hauskehrichtabfuhr entsorgt.

² Das Sperrgut ist bei den öffentlichen Sammelcontainer Standorten bereitzustellen. Das Sperrgut darf weder den Verkehr behindern noch die Abnahme erschweren. Die Gegenstände sind so bereitzustellen, dass für die mit der Abfuhr betrauten Personen keine Verletzungsgefahr besteht.

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17

¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der beauftragten Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
- die Abfuhr durch einen Gewerbecontainer nach Gewicht.

6. Sonderabfälle

Art. 18

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19

- ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Entgegennahme befugt sind.
- ³ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der aktuellen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

Art. 20

- ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- ² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.
- ³ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.
- ⁴ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Kleinmengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.
- ⁵ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und –aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 21

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen öffentlichen Schlammsammler und Benzin- / Ölabscheider

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) die Gebühren der Benützer,
 - b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
 - c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
 - d) Erlöse aus dem Verkehr von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.)
- ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktanlieferungen in Abfallanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.
- ³ Die Anschaffung und der Unterhalt von öffentlichen Sammelcontainern gehen zu Lasten der Gemeinde.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und- einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrolle und Verfügungen,
- Die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28

¹ Gegen Verfügung der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

- Abfallreglement vom 14. September 1992
- Gebührentarif vom 14. September 1992

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau vom 4. Dezember 2017 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident
sig. M. Wyss

Der Gemeindeschreiber
sig. R. Wolf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Abfallreglement vom 27. Oktober 2017 bis 3. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2017 publiziert.

Signau, 5. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber
sig. R. Wolf